



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	23.11.2010	3.6

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Die Linke vom 24.06.2010 betreffend Missverständnis zwischen Ämtern und Dezernaten zu Lasten des Umweltschutzes (AN/1245/2010)

Text der Anfrage:

1. Wer trifft innerhalb der Verwaltung die Entscheidung, welche Vorlagen in welche Ausschüsse zur Mitberatung, Kenntnisnahme oder Entscheidung nach Zuständigkeitsordnung zu beteiligen sind, und von wem werden diese Entscheidungen kontrolliert?
2. Welche Möglichkeiten für den Umweltausschuss bestehen, entsprechende Vorlagen, an denen er nicht regulär zu beteiligen ist, auf eigene Initiative wenigstens zur Kenntnis, wenn nicht gar zur Vorberatung an sich zu ziehen?
3. Wie schätzen das Umweltamt und das zuständige Dezernat V die Äußerung des Beigeordneten Streitberger ein, dass eine Beteiligung des Umweltausschusses immer die Gefahr einer Ablehnung oder Vertagung bringe?
4. Welche Verfahren werden angewendet, damit es zwischen den Dezernaten V und VI und hier insbesondere zwischen 57 und 67 beziehungsweise 63 nicht zu Missverständnissen kommt, wie zum Beispiel erteilte Baugenehmigungen aufgrund derer eventuell Bäume gefällt werden müssen, die mit einer Umplanung hätten erhalten bleiben können?

5. Wäre es sinnvoller, die Ämter 57 und 67 unter dem Dach eines einzigen Dezernates zu vereinen, und welche grundlegenden Änderungen müssten hierzu beschlossen werden, wie zum Beispiel die Schaffung eines weiteren Dezernates?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Die Beteiligung der Fachausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung. Ihre Einhaltung wird vom Oberbürgermeister kontrolliert.

Für Angelegenheiten der Bauleitplanung ist grundsätzlich der Stadtentwicklungsausschuss der zuständige Fachausschuss. Er kann in eigener Zuständigkeit einzelne Beschlussvorlagen in andere Fachausschüsse zur Mitberatung verweisen.

Von Seiten der Verwaltung wird im Einzelfall vorgeschlagen, Beschlussvorlagen in Bauleitplanungsangelegenheiten anderen Fachausschüssen zur Mitberatung vorzulegen. Dies geschieht vornehmlich zu Beginn der Verfahren oder zu planungsleitenden Beschlüssen, wie dem Offenlagebeschluss, um die Fachausschüsse in die Festlegung der Planungsziele einzubinden, zum Beispiel den Wirtschaftsausschuss für Planungen der Gewerbegebiete oder den Ausschuss für Umwelt und Grün bei Planungen, die Grünflächen berühren, so in jüngster Zeit den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan-Entwurf "Grünzug West" oder den Offenlagebeschluss für die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Bei der in der Anfrage genannten Vorlage handelte es sich um einen Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens. Mit einem derartigen Beschluss erklärt der Stadtentwicklungsausschuss sein grundsätzliches Einverständnis mit den jeweiligen städtebaulichen Zielsetzungen einer Planung. Die Beteiligung von Fachausschüssen kann bereits in diesem Stadium erfolgen, wenn ein von dort zu vertretender Fachbelang zu den maßgeblichen Zielen einer Planung gehört.

Zum Zeitpunkt eines Einleitungsbeschlusses sind die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nur unvollständig und meist nur dem Grunde nach bekannt und sind weder vertieft untersucht noch untereinander oder gegeneinander abgewogen. Es ist demnach grundsätzlich offen, ob eine städtebauliche Planung nach Abwägung aller Belange in der Form zum Abschluss gebracht werden kann in der sie eingeleitet wurde. Eine erste Abwägung erfolgt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und dem damit verbundenen Beschluss über die Vorgaben für das weitere Verfahren. Eine weitere Abwägung erfolgt mit dem Beschluss über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes. Hier bereitet die Verwaltung in der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfes und der Umweltprüfung die bis dahin bekannten planungserheblichen Belange auf und macht auf dieser Grundlage einen Abwägungsvorschlag, über den der Stadtentwicklungsausschuss beschließt. Dies ist auch der Verfahrensstand, zu dem die Beteiligung von Fachausschüssen zu einzelnen Fachbelangen erfolgen kann, sofern, wie zum Beispiel beim Bebauungsplan-Entwurf für den Grünzug West, Grün- und Umweltbelange im Vordergrund der Planung stehen.

Zu 2.:

Es steht den Fachausschüssen frei, hier Initiativen zu ergreifen. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung, der bestimmt: "Die Vorberatung in einer Angelegenheit, in der der Rat oder ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, durch nicht entscheidungsbefugte Ausschüsse erfolgt grundsätzlich nach Bestimmung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, soweit diese Zuständigkeitsordnung nicht Vorberatungsrechte ausdrücklich vorsieht. Das entscheidungsbefugte Gremium kann im Einzelfall auf die Vorberatung durch einen Ausschuss verzichten und/oder die Angelegenheit einem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen. Gesetzliche Vorberatungsrechte der Ausschüsse bleiben unberührt."

Zu 3.:

Grundsätzlich kann jede Vorberatung eines Fachausschusses in einem Bauleitplanverfahren dazu führen, dass die jeweiligen Fachbelange eines Ausschusses von diesem hervorgehoben gewichtet und abgewogen werden und Beschlussvorlagen mit hiervon abweichenden Abwägungsvorschlägen abgelehnt werden. Erfahrungen bestätigen dies ebenso wie die Vertagung von Beschlussvorlagen.

Zu 4. und 5.:

Die Beteiligungen der Ordnungsbehörden im Baugenehmigungsverfahren sowie der Umgang mit den Fachbelangen sind gesetzlich geregelt und schließen bei ordnungsgemäßer Handhabung dieser Regelungen Missverständnisse zwischen den beteiligten Dienststellen aus. Organisatorische Änderungen sind nicht erforderlich.

gez. Streitberger